

An die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft im
Landtag von Baden-Württemberg

Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

per E-Mail: post@landtag-bw.de

AöW
Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2013-09-09

Gesetzentwurf zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg (Landtag BW, Drs. 15/3760 vom 09.07.2013)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

aus der Parlamentsdokumentation ist zu entnehmen, dass der
Umweltausschuss federführend bei den Beratungen zum o.g. Gesetz ist.
Hierzu möchten wir uns kurz äußern.

Die *Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.* ist die
Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland.
Unsere Mitglieder kommen aus allen Bundesländern Deutschlands. Wir sind
ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und
Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser-
und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen
ausschließlich selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen in öffentlich-
rechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die
Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der
Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen
Wasserwirtschaft.

Die AöW begrüßt die Regelungen in Bezug auf Aufgabenträger der
Wasserversorgung (§ 44 BW WG-Entw) und Abwasserbeseitigung (§ 46 BW
WG-Entw). Bereits im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes ist die
Wasserversorgung als eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der
Daseinsvorsorge benannt (§ 50 Abs. 1 WHG) und in einigen Bundesländern
als Pflichtaufgabe ausgestaltet. Die nun in Baden-Württemberg vorgesehene
Regelung lässt sich in diese öffentlich-rechtlich geprägte Zuweisung der
Aufgabe einreihen und damit ist eine deutliche Stärkung von öffentlich-
rechtlichen Strukturen in der Wasserwirtschaft in Baden-Württemberg
erkennbar. Nicht nur wird die Aufgabenprivatisierung (materielle
Privatisierung) für diese Bereiche verhindert, sondern auch Konstruktionen,
die dem gleichkommen – z.B. durch Übertragung der Netze in der
Wasserversorgung – unterbunden. Dies ist ein erforderlicher Schritt, wenn die
Wasserwirtschaft in Baden-Württemberg vor ungewollten Liberalisierungsg-
und Privatisierungswirkungen wirksam geschützt werden soll.

In dem Gesetzesentwurf ist zudem auch eine deutliche Signalwirkung für eine starke Wasserwirtschaft in öffentlichen Strukturen mit Ausstrahlung auf weitere Bundesländer und die Europäische Union zu erkennen. **Das unterstützen wir ausdrücklich und halten die Formulierungen im Gesetzesentwurf im Interesse der Bürger für geboten.** Baden-Württemberg setzt mit diesen Gesetzesvorschlägen auch die Erwartungen von über 1,3 Mio. der Bürger aus Deutschland für die Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ um. Diese Änderung wird sicher bundesweit Beachtung finden und ist ein wichtiger Schritt, damit dies auch auf der EU-Ebene respektiert wird.

Im Interesse der Nutzer, der Umwelt und der Allgemeinheit ist die öffentliche Wasserwirtschaft geprägt durch Langfristigkeit und Nachhaltigkeit – im Gegensatz zu kurzfristigen Interessen vorrangig zur Gewinnmaximierung von privaten Interessen. Es bedarf deshalb Rahmenbedingungen und Vorgaben, die der Ausrichtung der öffentlichen Wasserwirtschaft gerecht werden. Oberste Priorität hat dabei der dauerhafte und nachhaltige Gewässerschutz. Gleichzeitig sollte das große Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen in sichere und hygienische Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht aufs Spiel gesetzt werden. Ein Beispiel in diesem Rahmen, das die AöW beobachtet, sind die Regelungen zur Selbstüberwachung von privaten und sonstigen, bislang nicht der Eigenkontrollverordnung (EKVO) unterfallenden Hausanschlüssen (§ 51 BW WG-Entw). Ohne eine Bewertung des vorliegenden Vorschlags vorzunehmen – hierfür sollten vor allem die fachlichen Beurteilungen herangezogen werden – muss darauf geachtet werden und vermittelt werden können, dass der Schutz der Gewässer und Böden vor Verunreinigungen beachtet werden muss und ggf. die Eigentümer von privaten Abwasserleitungen in angemessener Weise verursachergerecht ihren Beitrag dafür leisten sollten.

Für die parlamentarischen Beratungen möchte die AöW Sie bitten – entsprechend dem Gesetzesentwurf – sich für die Stärkung der öffentlich-rechtlichen Strukturen in der Wasserwirtschaft und der dafür notwendigen Rahmenbedingungen einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin